

Informationen zur Datenverarbeitung bei einer Beurkundung im Jugendamt nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert. Daher werden Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei einer Beurkundung im Jugendamt aufgeklärt.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadt Zweibrücken
Jugendamt
Schillerstr. 4
66482 Zweibrücken

Kontaktdaten: Tel.: 06332/871-553; E-Mail: jugendamt@zweibruecken.de

Das Jugendamt erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

2. Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Das Jugendamt führt folgende Beurkundungen durch:

- Vaterschaftsanerkennung
- Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung
- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Im Rahmen der Beurkundung werden von Ihnen und Ihrem Kind folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Personendaten	Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtenbuchnummer, Staatsangehörigkeit, Beruf
Kommunikationsdaten	sofern zur Terminabsprache erforderlich: Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse
Fallspezifische Daten	z.B. Unterhaltshöhe

Die Verarbeitung erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. §§ 58a-64 SGB VIII sowie §§ 67 ff. SGB X.

3. An wen werden Ihre Daten übermittelt/weitergegeben?

Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Übermittlung von Teilen Ihrer Daten an andere Stellen/Personen findet nur statt, wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben oder wenn eine Übermittlung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen vorgesehen ist und die Daten für eine Sachbearbeitung der anderen Stellen/Personen erforderlich sind.

So werden Ihre Daten bei der Beurkundung einer Vaterschaft an das Standesamt am Geburtsort des Kindes weitergegeben, bei Geburt im Ausland an das Standesamt Berlin I, damit die Daten in das Geburtenbuch eingetragen werden können. Bei einer Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung werden Ihre Daten an das unterhaltsberechtigte Kind bzw. dessen rechtlichen Vertreter übermittelt. Urkunden über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge werden in Abschrift an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes zur Eintragung in das Sorgeregister übersandt. Bei einer Geburt im Ausland ist in diesen Fällen das Land Berlin zuständig.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Für die o. g. Beurkundungen gelten verschiedene Aufbewahrungsfristen:

- Vaterschaftsanerkennung (70 Jahre nach Abgabe der Erklärung)
- Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung (30 Jahre nach Abgabe der Erklärung)
- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (20 Jahre nach Abgabe der Erklärung)

Informationen zur Datenverarbeitung bei einer Beurkundung im Jugendamt nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

5. Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen beim Jugendamt im Rahmen einer Beurkundung gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen, so haben Sie jederzeit das Recht, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Jugendamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Des Weiteren haben Sie jederzeit das Recht, den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Zweibrücken zu kontaktieren. Sie erreichen den/die Datenschutzbeauftragte/n wie folgt:

Tel.: 06332/871-242; E-Mail: datenschutz@zweibruecken.de

Auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde steht Ihnen zu:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/8920-0; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de